

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1853**

17.12.1853 (No. 296)

# Karlsruher Zeitung.

Samstag, 17. Dezember.

N<sup>o</sup>. 296.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.  
Einkaufspreis: die gepaltene Fettschmelze oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1853.

Wir laden zu dem mit dem 1. Januar beginnenden Abonnement der **Karlsruher Zeitung** ein. Alle Postämter Deutschlands und der Schweiz nehmen Bestellungen an.

Für Frankreich abonniert man bei Hrn. G. Alexandre (Brandgasse Nr. 28) in Straßburg.

Man ersucht, die Bestellungen in gefälliger Bälde zu machen, damit in dem Bezug des Blattes keine Unterbrechung eintrete.

## \*\* Orientalische Angelegenheiten.

In diesen Tagen werden die neuen Kollektivöffnungen der Mächte in der türkischen Hauptstadt eingetroffen sein. Was daher jetzt über die diplomatische Seite der orientalischen Frage von dort berichtet wird, hat nur untergeordnete Bedeutung. Es betrifft zumeist die Bemühungen der Gesandten um Herbeiführung eines Waffenstillstandes. Die Pforte soll geantwortet haben, sie wünsche zwar den Frieden, könne aber, wie die Sachen stehen, in keinen Waffenstillstand willigen, weil sie dann alle bereits errungenen Vortheile aus den Händen gäbe. Es handle sich vorerst um die Basis des neuen Friedens, und diese könne keine andere sein, als das Nachgeben Rußlands von seinen früher gefestigten Forderungen. Wäre das einmal ausgemacht, so könne der Waffenstillstand abgeschlossen und der Art designt werden, wo weitere Unterhandlungen zu pflegen seien. An solchen müßten aber alle sechs Mächte Theil nehmen und einen neuen, die Beziehungen Rußlands zur Türkei regelnden Vertrag eingehen, indem die früher geschlossenen Verträge nicht mehr existiren. Rußland selbst hätte sie durch seinen Angriff vernichtet. Dies die Entscheidung der Türkei, die im Großen Rathe beschloffen und vom Sultan genehmigt wurde.

Ueber die Schlacht bei Sinope liegen türkische Berichte noch nicht vor; doch erhalten wir aus einer telegr. Depesche der „A. Z.“, die Nachrichten aus Konstantinopel bis zum 5. d. bringt, daß man dort Kenntniß von dem Vorfall hatte. Wie schon erwähnt, haben die Türken die Stadt, nicht die Festung Kalkik eingenommen. — Der britische Gesandte in Teheran hat seine Verbindung mit Persien abgebrochen.

Von der türkischen Grenze, 6. Dez., schreibt man uns: Für Bucharest steht in den nächsten Tagen ein reges Leben bevor: allen Hausbesitzern ist eine Einquartierung von 6 bis 8 Mann angemeldet worden. Die Soldaten haben ein warmes Zimmer und Beföstigung zu bekommen; ob den Bürgern eine Entschädigung für diese Last wird, ist nicht ausgesprochen. Bisher sah man wohl viele Offiziere, aber von Gemeinen nur so viel in der Hauptstadt, als der Dienst verlangte. Die Zahl der Russen in den Donaufürstenthümern nimmt täglich zu; andererseits aber werden ihre Reihen durch Krankheiten sehr gelichtet; die Sterblichkeit in den Spitälern soll nach übereinstimmenden Aussagen Schrecken erregen sein, die geringste Wundwunde zieht den Brand und Tod nach sich.

Man sollte billiger Weise erwarten, daß inmitten der wichtigen Ereignisse der Gegenwart, von welchen die zwei Donaufürstenthümer romanischer Zunge \*) am allermeisten berührt werden, die Journalistik jener Länder, wenn auch nicht regelmäßig, doch wenigstens zeitweise den Gang der Ereignisse verfolgen, und zumal über geschähene Thatsachen berichten würde. Dem ist aber durchaus nicht so; die gegenwärtig in der Moldau und Walachei bestehenden Zeitungen lassen das Publikum in tiefer Unwissenheit über Alles, was im eigenen Lande vorgeht. Die Bewohner der Fürstenthümer vermiffen die Publizität um so mehr, da sie in früherer Zeit gewohnt waren, 8 bis 10 Zeitungen und Zeitschriften von der verschiedensten Färbung in der Landesprache zu besitzen. Gegenwärtig bestehen in der Moldau und Walachei nur 2 politische Zeitungen, sie sind beide halbamtlich: „Gazetta di Moldavia“ in Jassy, und „Besitocu romanescu“ in Bucharest; sie stehen unter russischem Schutze, werden auch durch Geldmittel unterstützt, und haben, wie das ganze Publikum, das tiefste Stillschweigen über die politischen Vorgänge zu beobachten. Alle übrigen Zeitungen mußten schon früher eingehen, oder dieselben wurden in Folge eines förmlichen Befehles unterdrückt. Das in den zwei Hauptstädten Jassy und Bucharest erscheinende Bulletin ist nichts Anderes, als ein Landes-Gesetz- und Amtsblatt, welches sich nur in so weit mit Politik beschäftigt, als es die ihm zugehenden russischen Proklamationen, Verordnungen und Kriegsbulletins ohne allen Kommentar abjudrucken hat. Die Bucharester Deutsche Zeitung endlich wird auch durch die Landesregierung erhalten, und muß schon den Umständen der Gegenwart volle Rechnung tragen.

Aber man sollte glauben, daß die Journalistik der Donau-

fürstenthümer sich wenigstens über die jenseitigen türkischen Verhältnisse freier aussprechen würde; aber auch Das geschieht nicht. Dieselbe ist nämlich eben so, wie das moldau-walachische, verständigere Publikum, viel zu klug, als daß sie mit der Pforte auf Versprechungen hin, die vielleicht nicht einmal eingehalten würden, leichtfertiger Weise brechen sollte; sie hält sich hierin an das türkische Sprichwort: „Neben ist Silber, Schwestern Gold!“

Inmitten der egyptischen Finsterniß, in der das Publikum von der Journalistik gehalten wird, gibt es kein anderes Mittel, Näheres über die Tagesneuigkeiten zu erfahren, als indem höher gestellte Beamten mit russischen Ober- und Stabsoffizieren auf freundschaftlichem Fuße zu leben sich bemühen. Die Damenwelt ermangelt auch nicht, unter gewissen Verhältnissen, manche interessante Thatsache an das Licht zu bringen.

Das „Journ. de Constantinople“ bringt in seiner neuesten Nummer Nachrichten vom asiatischen Kriegsschauplatz, die allerdings bedeutend wären, wenn man sich darauf verlassen könnte. Seinen Angaben zufolge vereinigte Schamyl, der den Türken zu Hilfe gezogen sei, 16,000 Mann mit 4 Geschützen unter seinem Befehl. Daniel Bey erhielt den Befehl über 3000 Mann und 4 Geschützen; der Raib Erin ward an die Spitze einer Reserveabtheilung von 5000 Mann gestellt, und 2800 Mann wurden den Befehlen Abdul-Schah-man's anvertraut. Schamyl dirigitirte seine Truppen gegen die Festung Jahkatala und Daniel Bey griff Khabetty an, eine starke Position, die eine der Hauptstraßen des Gebirges beherrscht. Jahkatala kapitulirte nach 36stündigem heftigem Gescheh, in dem die Verluste auf beiden Seiten bedeutend waren. Bei ihrem Rückzuge steckten die Russen ihre Kasernen und die Häuser der Dörfer in Brand, vernagelten ihre Geschütze und zertraben die Räder der Trainwagen. Schamyl wandte sich nach diesem Erfolg gegen Sagnagh und hatte ein Rencontre mit den Russen, die ihren Rückzug auf Zifis antreten mußten. Khabetty widerstand mehrere Tage, endlich aber fiel es aus Mangel an Streikern in die Gewalt Daniel-Bey's, wobei, wie man sagt, die ganze Garnison ohne Ausnahme getödtet worden sein soll. Schamyl nahm den Rücken noch vier andere Festungen weg, worunter auch die Festung Dieln. Dann theilte er die Armee in drei Divisionen und führte die stärkste derselben in eigener Person gegen Zifis, die zweite, von Daniel Bey befehligte, marschirte nach Schirwan, während die beiden andern Chefs an der Spitze der als Reserve zurückgehaltenen Division verblieben. — Fürst Woronzoff, welcher die Unmöglichkeit einsah, mit der geringen Streitmacht, die ihm verblieben, gegen die türkische Südarmee, sowie gegen die nordischen Bergbewohner zu kämpfen, forderte Verstärkungen aus den Donaufürstenthümern (?) und aus der Krimm u. s. w.

Berichten aus Konstantinopel vom 1. Dez. entnimmt die „Pr. Corr.“ Folgendes: Trotz der lebhaften Begeisterung der türkischen Bevölkerung für den Krieg herrschte nicht die geringste Furcht vor Erscheinen; doch erregte die schon bis zu einem unerhörten Grade gestiegene und nachträglich zunehmende Zehuerung aller Lebensbedürfnisse ernstliche Besorgnisse. Der Grund der ganz enormen Zehuerung liegt einmal in den Bedürfnissen des großen türkischen Heeres, und für Konstantinopel besonders in der Anwesenheit der fremden Flotten. Die Bedürfnisse der Muselmänner, die türkischen Truppen nicht ausgeschlossen, sind verhältnißmäßig weniger bedeutend; dagegen dürste von den Mannschaften der fremden Flotte, welche man auf etwa 40,000 Mann schätzt, jeder Einzelne mindestens das Dreifache von Dem brauchen, womit sich der Türke zu begnügen gewohnt ist. Die fremden christlichen Kaufleute haben ihre Sympathien für die türkische Regierung außer einer Adresse auch dadurch bekundet, daß sie sich den türkischen Bankiers angeschlossen haben, um dem Divan den jährlich aus Egypten zu beziehenden Tribut von 30 Mill. Piastern vorzustrecken. — Seit ein paar Tagen erregte eine neue militärische Erscheinung die Aufmerksamkeit der türkischen Hauptstadt. Es ist nämlich unter dem Kommando von Sabyl Pascha (einem Renegaten und ehemaligen polnischen General) ein Regiment türkischer Kosaken formirt worden, das in der Kaserne Daoud-Pascha steht, und dessen Organisation nach dem Muster der Japoroger Kosaken hergestellt worden. Die Regierung gibt ihnen die an die russischen Kosaken erinnernde Uniform, Waffen, Pferde und dieselbe Besoldung, welche die frühere leichte Reiterei der Spahis erhielt. Während des Krieges sollen sie im Heere dienen, und in Friedenszeiten an den Grenzen solonisiert werden. Die Mannschaft besteht, wie es heißt, nur aus Christen, und wird theils von Christen, theils von Renegaten (meist Polen) befehligt.

## + Aus den preussischen Kammern.

Berlin, 15. Dez. Seit wir zuletzt an dieser Stelle über die Thätigkeit der Kammern berichteten, hat eine öffentliche Sitzung derselben nicht mehr stattgefunden; aber es liegen uns jetzt zunächst die verschiedenen Gesetzentwürfe vor, welche die Regierung neuerdings zur Vorlage gebracht, und wir haben diese genauer zu betrachten.

Eine wichtige Abänderung der bestehenden Nachdruck-

Gesetzgebung enthält zuvörderst die betreffende Vorlage des Kultusministers. Wir meinen damit nicht sowohl die Bestimmung, daß es als verbotene Nachbildung nicht zu erachten ist, wenn ein Gemälde mittelst der plastischen Kunst oder umgekehrt ein Erzeugniß der plastischen Kunst mittelst eines Gemäldes dargestellt wird, es sei denn, daß diese Darstellung auf rein mechanischem Wege erfolgte, denn diese Bestimmung ist mehr als die Schlichtung einer juristischen Kontroverse, als die Deklaration der bestehenden Gesetzgebung zu betrachten; wir meinen damit vorzugsweise denjenigen Theil der Vorlage, welcher den Bühnenerzeugnissen einen bisher oft sehr mangelhaften Schutz gewährt. Einer Bühne war es bisher unbenommen, jedes Stück zur Aufführung zu bringen, welches von seinem Verfasser durch den Druck der Öffentlichkeit übergeben worden. Das wird hinfort nicht mehr geschehen dürfen. Der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes kann sich und seinen Erben, sich auf Lebenszeit, seinen Erben noch 10 Jahre nach seinem Tode, das ausschließliche Recht sichern, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu geben, wenn er jedem einzelnen Exemplar die gerichtlich oder notariell beglaubigte bestfällige Erklärung vordruckt, und jede Aufführung ohne diese Erlaubniß wird bei stehenden Bühnen mit der Hälfte der Bruttoeinnahme jedes Abends, zu zwei Dritteln dem Verfasser oder seinen Erben, zu einem Drittel der Dirsarmentkasse gehörend, sonst aber mit einer Geldbuße von 5 bis zu 50 Thlrn. gestraft, und zwar gleichviel, ob das Stück allein oder in Verbindung mit andern gegeben worden.

Von Bedeutung ist ferner die Abänderung des Jagdpolizei-Gesetzes. Das bestehende Gesetz hat seinen doppelten Zweck, einmal die Grundbesitzer in dem Genus ihres Jagdrechts zu schützen, dann aber auch die Ausübung dieses Jagdrechts im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt zu regeln, um so weniger erfüllen können, als die Voraussetzung, auf welche es basirt war, weggefallen, als die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 seitdem wieder aufgehoben ist; das neue Gesetz sucht jenen Zweck durch wesentlich veränderte Bestimmungen zu erreichen. Jeder Besitzer eines Guts, welcher vor dem Erlaß des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848 zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigt war, ist zur selbständigen Ausübung der Jagd auf allen Grundstücken des Guts befugt, ohne Rücksicht auf deren Lage und Größe, während sonst die selbständige Ausübung der Jagd durch einen Flächenraum des Guts von mindestens 600 zusammenhängenden Morgen, mit Ausnahme jedoch des linken Rheinufer, bedingt ist. Aus allen zur selbständigen Ausübung der Jagd nicht geeigneten Grundstücken sollen, unter Beaufsichtigung des Landraths, behufs ihrer Benützung zur Jagd, Jagdbezirke von mindestens 1000 Morgen gebildet werden, deren Verpachtung auf dem Wege der öffentlichen Lizitation und wenigstens auf 6 Jahre erfolgt. Nur solche Personen dürfen als Bieter auftreten, welche sich im Besitz eines Jagdscheins befinden, und unter den drei Meistbietenden hat der Landrath, der erforderlichen Falls auch einen ganz neuen Lizitationstermin ansetzen kann, Denjenigen auszuwählen, der ihm zur Wahrung aller dabei in Frage kommenden Interessen am geeignetsten erscheint. Der Preis der auf 1 Jahr auszustellenden Jagdscheine ist gleichzeitig von 1 auf 5 Thlr. erhöht.

In eingreifender Weise sind weiter die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über die auferlegliche Geschlechts-gemeinschaft verändert, insofern dieselben wesentlich auf die im gemeinen Recht geltenden Grundsätze zurückgeführt werden. Die Geschwächte soll in Zukunft in der Regel nur die unvermeidlichen Kosten des Wochenbetts, die Entbindungskosten, Tauf- und Sechswochenkosten, in Anspruch nehmen dürfen, nur in ganz besonderen Fällen aber die Rechte einer geschiedenen Ehefrau und eine Vermögensabfindung; die excoep-tio plurium constupratorum ist für zulässig erklärt, die subsidiäre Haftung der Abzendenten des Schwängers fällt weg und die Befragung des Eides als Beweismittel der Geschwächten wird vom richterlichen Ermessen abhängig gemacht.

Kurz andeuten wollen wir die im Zivilprozeß-Verfahren beabsichtigten Aenderungen. Sie betreffen das Verfahren im ordentlichen Prozeß, in Bagatellsachen und in der Rekursinstanz, bei der Ergreifung von Rechtsmitteln im Substantionsprozesse, endlich im Erelutionsverfahren.

So viel von den Vorlagen der Regierung; aus der Mitte der Kammern selbst ist bis jetzt, außer dem schon früher erwähnten Wenzel'schen Antrag, nur ein einziger Antrag hervorgegangen: der Antrag des Abg. Reichensperger, welcher die frühere Regierungsvorlage über die Regulirung der Grundsteuer-Befreiungen in modificirter Fassung wieder aufnimmt. Der Antrag will die in Art. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen vorbehaltene Entschädigung nur denjenigen Besitzern ländlicher oder städtischer Grundstücke zuerkannt wissen, welche die Steuerbefreiung oder Bevorzugung durch einen onerosen Vertrag oder durch ein spezielles Privilegium erworben haben, und soll diese Entschädigung in dem 20fachen Kapital des Mehrbetrags an Grundsteuer bestehen, welches in Folge des künftigen Grundsteuer-Gesetzes im Vergleich mit den bis jetzt von ihnen entrichteten grundsteuerartigen Abgaben jenen Grundstücken auferlegt werden wird; die Besitzer

\*) Zur Vorbeugung jedes Mißverständnisses bemerken wir, daß die Sprache der in der Moldau-Walachei 3/4 Millionen zählenden Walachen, welche sich in ihrer Muttersprache Romani nennen, nichts Andres ist, als ein italienischer Dialekt, welchen jeder Italiener in 3 bis 4 Monaten mit geringer Mühe erlernen kann. Die Literatur der Romanen (Walachen) datirt vom Jahr 1572; im Laufe des 19. Jahrhunderts hat dieselbe sehr bedeutende Fortschritte gemacht.





